

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WIB-Büroservice Henke

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen, fernschriftlichen oder einer Bestätigung per Email des Auftragnehmers. Eine schriftliche Auftragsbestätigung kann durch unsere Rechnung ersetzt werden. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Die Gültigkeit unserer Verträge ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Auftraggebers. Soweit wir im Namen des Auftraggebers Genehmigungen einholen, sind wir dessen Vertreter. Dabei anhängige Kosten und Gebühren gehen unabhängig von der Erteilung der Genehmigung zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum- oder Urheberrecht an allen, von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen sowie Hilfsmitteln, vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte benutzen oder vervielfältigen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(5) Notwendige Änderungen aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragsweiterung.

(6) Vom Auftraggeber verschuldete Falschbestellungen insbesondere aus dem Bürokatalog oder Webshop werden auf Wunsch zurück genommen. Kosten für Wiedereinlagerung und Transport trägt der Auftraggeber.

§ 3 Werbemittlungsaufträge

(1) Werbemittlungsverträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen, falls anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(2) Wir verpflichten uns in jedem Falle den höchstmöglichen Rabatt mit dem Werbeträger zu vereinbaren. Bei Vereinbarung von Mengenrabatten erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabattvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig ist.

(3) Wir sind für die vertragsmäßige Einschaltung bei den Werbemedien verantwortlich. Für Mängel der Einschaltung selbst haften wir jedoch nicht, sind aber bevollmächtigt, etwaige Ansprüche der Kunden gegen die Werbeträger geltend zu machen.

(4) Bei telefonisch erteilten Mittlungsaufträgen übernehmen wir keine Haftung für Irrtümer und Fehler, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 4 Präsentationen

(1) Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch uns mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Werbungtreibenden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Werbeagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Berechnung eines Präsentationshonorars bei der Agentur. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten dagegen vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziffer 7 auf den Auftraggeber über.

§ 5 Widerrufsbelehrung

(1) Für Auftraggeber, die Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und bei Abschluss des Vertrags in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln, besteht ein Widerrufsrecht nicht.

§ 6 Preise und Lieferumfang

(1) Maßgebend sind die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Frachtkosten, auch Mehrkosten für vom Auftraggeber gewünschte Versendungsarten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Druck- und Werbeerzeugnissen sowie bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent des Gesamtlieferumfangs produktionsbedingt möglich und zulässig. Der Gesamtpreis ändert sich entsprechend.

(2) Bei übernommenen Montagearbeiten wird davon ausgegangen, dass sie ohne Behinderung und Verzögerung ausgeführt werden können. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen oder Behinderungen auftreten, in deren Folge zusätzlicher Material- oder Arbeitszeitaufwand erforderlich wird.

§ 7 .Internet/webbasierte Softwarelösungen

(1) Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen werden Internetpräsentationen/webbasierte Softwarelösungen nach vorheriger Ankündigung aus dem Internet entfernt, wofür die Kosten für eine einmalige Einrichtung laut aktueller Preisliste zusätzlich erhoben werden.

(2) Für die Wiedereinstellung von Präsentationen/webbasierten Softwarelösungen im Internet nach vorheriger Entfernung wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen werden die Kosten für eine einmalige Einrichtung laut aktueller Preisliste zusätzlich erhoben.

(3) Vom Auftraggeber gelieferte Texte und Bilder oder Inhalte sowie Links auf Seiten im Internet dürfen keine Warenzeichen-, Patent- oder andere Rechte Dritter verletzen. Für Schäden durch die gelieferten Daten haftet der Auftraggeber.

(4). Vom WIB Büroservice gelieferte Bilder, Grafiken, Texte sowie Programmierung und webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und stehen dem Vertragspartner für die Vertragsdauer zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch uns gestattet.

(5). Vom WIB Büroservice erstellte Seiten/webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt und werden als solche gekennzeichnet.

(6). Für jede Präsentation im Internet, sowie für die Verweise die per Link verknüpft sind, werden Namen und Anschrift, bei Personenvereinigungen und Gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten angegeben.

(7). Die Inhalte der Präsentationen müssen der Wahrheit entsprechen. Der WIB Büroservice übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die tatsächliche Qualifikation eines Vertragspartners.

(8). Der WIB Büroservice übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die von einem Vertragspartner gegenüber einem Dritten zu erbringenden Verpflichtungen aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Präsentation im Internet entstanden sind.

(9). Der WIB Büroservice übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Forderungen von Dritten gegenüber einem Vertragspartner aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Präsentation im Internet entstanden sind.

(10.) Die Internetpräsenz oder Inhalte auf Seiten im Internet, die per Link verknüpft sind, dürfen nicht zur Speicherung oder Verbreitung von Glücksspielen, obszönen, pornographischen, bedrohlichen oder verleumderischen Materials verwendet werden. Ein Verstoß führt zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Kostenerstattung, sofern der Vertragspartner den Verstoß selbst zu vertreten hat.

(11.) Aktualisierungen, Änderungen, Anpassungen und Überarbeitungen werden durch den WIB Büroservice Henke schnellstmöglich umgesetzt. Für Termine von besonderer Wichtigkeit können Fristen vereinbart werden.

§ 8 Lieferzeit

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie in den Auftragsbestätigungen ausdrücklich vermerkt sind. Für Ihren Beginn ist der Auftragseingang am Sitz unseres Unternehmens maßgebend; sie enden mit dem Tag, an dem die Ware unser Unternehmen verlässt. Die Lieferzeiten werden angemessen verlängert, soweit und solange der Auftraggeber die Prüfung von Andruckten, Korrekturabzügen, Mustern vornimmt. Vom Auftrag abweichende Änderungen setzen mit Bestätigung der Änderung eine neue Lieferzeit in Kraft.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und um eine weitere angemessene Zeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht erfüllt ist. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden und dem Auftraggeber tatsächlich ein Schaden entstand, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1,2 v.H. für jede verlängerte Woche des Verzuges. Insgesamt jedoch höchstens bis zu 4 v.H. des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.

§ 9 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die den Transport ausführende Person oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe auf Wunsch des Auftraggebers oder infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 10 Urheber- und sonstige Rechte

(1) Das Urheber- und Vervielfältigungsrecht an Eigenskizzen, Entwürfen, Originalen usw. verbleibt allein bei uns. Nachdruck oder sonstige Neuanfertigungen gewerblich oder urheberrechtlich geschützter Lieferungen sind nicht gestattet.

(2) Zur Druckherstellung benötigte Materialien und Filme bleiben unser Eigentum. Selbiges gilt für erforderliche Originalisierungen von Logos, Signets etc. und die in Ihrem Ergebnis gesicherten Datenbestände.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bestellte Motive, Schriften, Zeichnungen oder Logos selbst hinsichtlich Urheber- oder anderen Rechten zu überprüfen. Der Käufer von vorrätigen Motiv- und Emblemartikeln trägt das Risiko bzw. muss vor Verkauf selbst überprüfen, inwieweit er berechtigt ist, diese Artikel zu verkaufen. Er stellt uns von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei.

(4) Erbrachte Werbeleistungen stehen dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Werbezweck zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Verwertungen bedarf es jeweils einer gesonderten Vereinbarung über den Umfang, eine zeitliche und territoriale Nutzung und einer entsprechenden Vergütung.

(5) Soweit Werksleistungen urheberrechtlich Schutz haben, wird der Umfang der Verwertungsrechte wie Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sendungsrechte und dergleichen im Vertrag einzeln festgelegt. Diese Verwertungen werden durch die vereinbarte Vergütung abgeleitet.

(6) Soll das ausschließliche Nutzungsrecht - alle Nutzungsarten zu nutzen - eingeräumt werden, so muss diese Regelung ausdrücklich unter Festlegung der Vergütung besonders vereinbart werden.

(7) Sollen die im Rahmen einer Werbeaktion erarbeiteten Gestaltungen als Warenzeichen, Geschmacksmuster, als Ausstattung, Firmen- oder Warensignets vom Auftraggeber übernommen werden, so ist hierfür eine besondere Vergütung zu erbringen. Die Erfüllung der formalrechtlichen Voraussetzungen obliegt dem Auftraggeber. Wir sind von jeder diesbezüglichen Haftung freigestellt.

(8) Abgelehnte Werkgestaltungen und Leistungen wie Skizzen, Entwürfe und dergleichen bleiben uns zur anderweitigen Nutzung vorbehalten. Der Auftraggeber kann diese gegen angemessene Vergütung für sich reservieren lassen. In jedem Falle ist der zu Ihrer Anfertigung erforderliche Aufwand vom Auftraggeber zu tragen.

§ 11 Schadenersatz

(1) Kommt der Vertrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung, steht uns eine Entschädigung in Höhe von 30 Prozent des Nettoauftragswertes zu. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, im Einzelfall das Entstehen eines geringeren Nachteils nachzuweisen. Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber Ersatz für bereits entstandener Aufwendungen.

(2) Insbesondere werden die Kosten für Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster in jedem Falle berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Durchführung kommt.

§ 12 Gewährleistung und Warenrücknahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 7 Tagen, bei versteckten Mängeln nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingegangen ist.

(2) Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Wir haften nur für Mängel an der gelieferten Ware nach Ausschluss von Mängelfolgeschäden. Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten entstehen, insbesondere auch solche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und fahrlässig begangener unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

(3) Im Gewährleistungsfall übernehmen wir die Aufwendungen für die Behebung des Mangels ausgenommen der Kosten für die An- und Abfahrt. Etwaige Kosten für Gerüststellungen oder sonstige Montagehilfen werden darüber hinaus nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes des schadhaft gewordenen Teiles übernommen.

(4) Geringfügige Abweichungen von Farbe, Format, Qualität berechtigen nicht zur Mängelrüge, es sei denn, bestimmte Eigenschaften sind zugesichert. Allgemein gilt: Eine 100% Farbgarantie für Neu- und Nachdrucke kann insbesondere im Digitaldruck nicht gewährleistet werden. Farbabweichungen von Entwurfsdrucken bei Gestaltungs- und Layoutentwürfen zum Endprodukt sind technisch bedingt und stellen keinen Mangel dar, soweit nicht gravierende Fehler unsererseits vorliegen.

(5) Für vom Auftraggeber gelieferte Materialien übernehmen wir keine Gewährleistung. Die von ihm angelieferten Teile werden von uns sorgfältig behandelt und vor dem Druck zwecks Eignung überprüft. Dennoch können Temperaturunterschiede oder chemische Einflüsse im Nachhinein zu anderen Ergebnisse führen. Auch für eventuelle Ausfälle kann von uns keine Haftung übernommen werden.

(6) Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter unserer Firma sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, einwandfrei gelieferte Ware zurückzunehmen oder umzutauschen.

(7) Sollte sich bei neuen Geräten, Maschinen oder deren Teilen innerhalb der Gewährleistungsdauer ein Fehler herausstellen, welcher nachweislich vom Hersteller zu vertreten ist, wird hierfür, je nach Hersteller Vorgaben, im gesetzlichen Rahmen nachgebessert oder kostenloser Ersatz geliefert. Der Austausch der fehlerhaften Ware findet durch die von uns zu benennenden Service-Stationen statt. Ausgenommen sind Kosten für die An- und Abfahrt oder Paket/Transportkosten. Weiterhin sind von der Gewährleistung ausgenommen Verschleißteile. Die Garantiepflicht der Service-Büros erlischt für Maschinen, deren Fabriknummer entfernt wurde oder unkenntlich gemacht ist, an denen Arbeiten durch fremde Hand vorgenommen wurden sind, deren Besitzer während der Garantiezeit gewechselt haben, deren Beschädigungen auf äußerliche Einwirkung zurückzuführen sind oder die falsch bedient worden sind. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf leicht fahrlässige Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind ausgeschlossen. Ist ein Schaden grobfahrlässig verursacht worden, so ist unsere Haftung auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 13 Haftung

(1) Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen fahrlässig verursachter Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten entstehen, insbesondere solche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind generell ausgeschlossen.

(2) Für den rechtlichen Bestand der vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere über Warenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattungen, Firmen und Warenbezeichnungen haftet der Auftraggeber. Daraus gegen uns hergeleitete Ansprüche werden ausgeschlossen. Im gegebenen Fall hat der Auftraggeber uns von jeder Haftung freizustellen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen unser Eigentum.

§ 15 Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist - soweit nicht anders vereinbart - sofort ohne Abzug fällig. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen, die 2 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank liegen. Einer in Verzugsetzung bedarf es nicht. Die Geltendmachung ohne weiteren Verzugsschaden bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Neukunden, Internetkunden und Kunden aus dem Ausland kann Vorkasse oder Nachnahme gefordert werden. Lieferungen zu Sonderkonditionen sind sofort zahlbar ohne Abzug.

(3) Der Auftraggeber kann gegen unsere Ansprüche nur Aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Gegenforderung schriftlich von uns erkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Auftraggeber nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abtreten.

(4) Erstellte Gutschriften können nur mit neuen Warenlieferungen verrechnet werden.

§ 16 Geheimhaltungspflicht

(1) Der WIB Büroservice ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit er dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgabe heranzieht, verpflichtet der WIB Büroservice diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz vom WIB Büroservice Henke, Lutherstadt Eisleben.

(2).Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Eisleben, 20.12.2017